

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Campact e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist, als deutschlandweit tätige Organisation,
 - a. die Förderung des demokratischen Staatswesens
 - i. durch die Unterstützung eines pluralistischen Demokratieverständnisses (Förderung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung / Mehrparteiensystem / freie Meinungsäußerung / Pressefreiheit).
 - ii. durch den Einsatz für Freiheits- und Gleichheitsrechte, für Rechtsstaatlichkeit und Rechte demokratischer Teilhabe.
 - iii. durch den Schutz der Umwelt und der Rechte nachfolgender Generationen.
 - b. die Förderung von Wissenschaft und politischer Bildung.
- 3) Der Verein versucht die unter 2 genannten Zwecke und Ziele zu erreichen, durch
 - a. staatsbürgerliche Bildung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über politische Entscheidungsprozesse der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative und anderer Akteure (Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung von politischer Bildung).
 - b. die Nutzung und Entwicklung der neuentstandenen Möglichkeiten des Internets als Medium für politische Diskussion und Beteiligung (Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung von politischer Bildung).
 - c. die Organisation und Bereitstellung von Kampagnen und Instrumenten (Petitionen, Emailaktionen, Anzeigen, usw.) zur politischen Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an politischen Entscheidungsfindungsprozessen (Förderung des demokratischen Staatswesens).
 - d. die Organisation von Begegnungen und Diskussionsveranstaltungen zwischen gewählten Parlamentsabgeordneten und Repräsentanten politischer Institutionen und interessierten Bürgern und Bürgerinnen. Dies können Begegnungen im realen Raum oder auch virtuelle Diskussionen in sogenannten Internet-Chaträumen sein (Förderung des demokratischen Staatswesens).
 - e. Erforschung von parteiunabhängigem Bürger/innenengagements und -beteiligung jenseits von Parteien im Zeitalter des Internets. Dies und die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt soweit wie möglich in Kooperation mit universitären Einrichtungen der Soziologie und Politikwissenschaft (Förderung von Wissenschaft und politischer Bildung).
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.
- 6) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich zu diesen Zwecken verwendet werden, für den Verein „Bewegungsakademie e.V.“ mit Sitz in Verden und auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- 2) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft gilt für unbestimmte Zeit.
- 4) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand fristlos beenden.
- 5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Aufsichtsrat die Einberufung verlangt.

- 2) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand des Vereins,
 - b) beschließt Änderungen der Vereinssatzung,
 - c) beschließt die Neuaufnahme neuer Mitglieder,
 - d) entscheidet über Ausschlüsse aus dem Verein,
 - e) wählt die Mitglieder des Haushaltsausschusses,
 - f) genehmigt die Jahresschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte,
 - g) beschließt die Beitragsordnung,
 - h) nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
- 3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- 6) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
- 7) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 8) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.
- 9) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann mit der Führung der Geschäfte betraut werden (geschäftsführender Vorstand). Kann sich der Vorstand nicht einigen, gibt bei Stimmengleichheit der geschäftsführende Vorstand den Ausschlag.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 6 Der Haushaltsausschuss

- 1) Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.
- 2) Der Haushaltsausschuss prüft die Jahresschlussrechnung, den Haushalt sowie außerhalb des ordentlichen Haushalts finanzierte Sonderprojekte und entscheidet über die Höhe der Vergütung für den Vorstand.
- 3) Der Haushaltsausschuss wird vom Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses einberufen. Er entscheidet mit Mehrheit.
- 4) Die Tätigkeit des Haushaltsausschusses wird nicht vergütet.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Bewegungsakademie e.V.“ mit Sitz in Verden, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.